

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN
der L & S Recycling GmbH & Co KG

Gültig ab 01.10.2019

Teil A – Allgemeines

1. Anwendungsbereich dieser AGB und diese Teil A

1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend „**AGB**“) gelten für alle Verträge zwischen der L & S Recycling GmbH & Co KG, St. Pölten sowie allen Betriebsstätten mit Sitz in Österreich (jeweils im Folgenden bezeichnet als **L & S**) und ihren Vertragspartnern.

1.2 Sollten Allgemeine Geschäftsbedingungen des Vertragspartners von diesen AGB abweichen, so gelten die Geschäftsbedingungen des Vertragspartners nur, wenn sie von L & S ausdrücklich schriftlich bestätigt werden. Gegenbestätigungen des Vertragspartners unter Hinweis auf seine Geschäftsbedingungen wird hiermit ausdrücklich widersprochen.

1.3 Diese AGB gelten auch dann ausschließlich und uneingeschränkt, wenn L & S in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen Bedingungen abweichender Bedingungen des Vertragspartners den Auftrag vorbehaltlos ausführt.

1.4 Die Regelungen dieses Teil A gelten, soweit in den Teilen B - D keine abweichenden Regelungen getroffen werden.

2. Verbraucher

2.1 „**Verbraucher**“ ist eine natürliche Person, die ein Rechtsgeschäft zu Zwecken abschließt, die überwiegend weder ihrer gewerblichen noch ihrer selbständigen Tätigkeit zugerechnet werden können.

2.2 Diese AGB gelten auch gegenüber Verbrauchern. Soweit für Verbraucher besondere Bestimmungen getroffen worden sind, ersetzen diese die allgemeinen Regelungen.

3. Angebot und Auftragsannahme

3.1 Angebote von L & S sind freibleibend.

3.2 Der Vertrag, einschließlich sonstiger Vereinbarungen und Nebenabreden, insbesondere soweit sie von diesen Verkaufs- und Lieferbedingungen abweichen, kommt erst mit der schriftlichen Bestätigung von L & S zustande.

3.3 Der Vertragsinhalt, insbesondere in Bezug auf den Lieferumfang, richtet sich nach der schriftlichen Bestätigung von L & S, es sei denn, es wurde nach Vertragsschluss eine mündliche oder konkludente, von diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen abweichende Vereinbarungen getroffen. Die Änderung individueller Vereinbarungen kann auch nach Vertragsschluss nur schriftlich erfolgen.

3.4 Die L&S ist nicht verpflichtet, die Vertretungsbefugnis der jeweils auftraggebenden Person zu prüfen, sondern ist befugt von deren rechtmäßigen Vertretungsbefugnis auszugehen.

3.5 Die L&S hat das Recht, sich zur Erfüllung der ihr aus den Vereinbarungen obliegenden Verpflichtungen Dritter zu bedienen.

3.6 Die vom Vertragspartner im Entsorgungsnachweis (verantwortliche Erklärung) gemachten Angaben sowie von den Genehmigungsbehörden erteilten Auflagen sind Vertragsgrundlage und damit wesentlicher Bestandteil des Vertrages.

4. Zahlungsbedingungen

4.1 Rechnungen von L & S sind sofort zahlbar, netto jeweils ab Rechnungsdatum. Skonto wird nur nach individueller Vereinbarung gewährt. Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit der Zahlung des Vertragspartners ist jeweils der Eingang der Gutschrift auf dem in der Rechnung für die Zahlung angegebenen Konto.

4.2 Mangels ausdrücklicher Bestimmung des Vertragspartners ist L & S berechtigt, Zahlungen des Vertragspartners zunächst auf dessen ältere Schuld anzurechnen. Im Übrigen gilt die gesetzliche Regelung.

4.3 Die Wertbeständigkeit der Forderung der L&S gegenüber dem Vertragspartner wird ausdrücklich vereinbart. Als Maßstab der Berechnung der Wertbeständigkeit dient der von der Statistik Austria monatlich verlaubliche Verbraucherpreisindex im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes oder ein an seine Stelle tretender Index oder ein sonstiger vergleichbarer Index. Berechnungsbasis für den jeweiligen Vertrag ist die für den Monat des Vertragsabschlusses verlaubliche Indexzahl. Erfolgt keine Geltendmachung einer aus einer derartigen Indexänderung resultierenden Mehrforderung durch die L&S, so liegt darin kein schlüssiger Verzicht auf die Wertsicherung. Die sich aus der Wertsicherung ergebenden Ansprüche verjähren in drei Jahren.

4.4 Bei Überschreitung des Zahlungsziels kann L & S vorbehaltlich sonstiger Rechte Verzugszinsen mindestens in Höhe von 8%-Punkten über dem Basiszins in Rechnung stellen, gegenüber Verbrauchern in Höhe von 4%-Punkten über dem Basiszins.

4.5 Für die Folgen des Zahlungsverzuges gelten im Übrigen die gesetzlichen Regeln.

4.6 Aufrechnungsrechte stehen dem Vertragspartner nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder anerkannt sind oder auf dem gleichen Rechtsverhältnis beruhen.

4.7 Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechtes ist der Vertragspartner nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Rechtsverhältnis beruht.

4.8 L & S ist zur Abtretung ihrer Forderungen gegen den Vertragspartner berechtigt.

4.9 Forderungen gegen L&S dürfen ohne vorherige schriftliche Zustimmung durch L&S nicht an Dritte abgetreten werden.

5. Haftungsumfang von L & S

5.1 L & S haftet unbeschränkt für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung von L & S oder auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung ihres gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen beruhen, und bei gesetzlich vorgeschriebener verschuldensabhängiger Haftung.

5.2 L & S haftet für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung von L & S oder auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung ihres gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen beruhen. In diesem Fall ist die Haftung beschränkt auf den im Zeitpunkt des Vertragsschlusses vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden.

5.3 L & S haftet bei vorsätzlicher oder fahrlässiger Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht nur für den im Zeitpunkt des Vertragsschlusses vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden. Eine wesentliche Vertragspflicht ist eine solche Pflicht, welche die ordnungsgemäße

Erfüllung des mit dem Vertragspartner geschlossenen Vertrages erst ermöglicht und auf die der Vertragspartner vertraut hat und vertrauen durfte und deren schuldhaftes Nichterfüllung die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet.

5.4 In Fällen von Ereignissen höherer Gewalt ist der davon betroffene Vertragspartner von jenen Pflichten, deren Erfüllung durch das Ereignis der höheren Gewalt unmöglich oder unangemessen geworden ist, für die Dauer seiner Wirkung zu erfüllen befreit. Höhere Gewalt sind Ereignisse, die von außen eintreten und weder vorhergesehen noch durch vernünftiges Verhalten abgewendet werden können, wie z.B. Konfiszierung, hoheitliche Eingriffe, Krieg, Unruhen, Naturkatastrophen und Streik. Falls ein Ereignis höherer Gewalt länger als einen Monat andauert, können beide Partner den Vertrag aus wichtigem Grund ohne Kündigungsfrist beenden. In einem solchen Fall bestehen keine Entschädigungs- oder Schadensersatzansprüche. Nicht als Ereignisse höherer Gewalt gelten jedenfalls wilde Streiks, Personalmangel und Aussperrungen.

5.5 In allen übrigen Fällen ist die Haftung von L & S ausgeschlossen.

5.6 Soweit die Haftung von L & S ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die Angestellten, Vertreter und Erfüllungsgehilfen von L & S.

6. Verjährung

6.1 Die wechselseitigen Ansprüche der Vertragsparteien verjähren nach den gesetzlichen Vorschriften.

7. Vermögensverschlechterung

7.1 Wenn beim Vertragspartner nach Vertragsschluss eine Vermögensverschlechterung eintritt, ist L & S berechtigt, noch ausstehende Lieferungen und Leistungen nur gegen Sicherheitsleistung auszuführen. Wenn der Vertragspartner nicht in der Lage ist, innerhalb angemessener Frist die geforderte Sicherheit zu stellen, ist L & S zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.

7.2 Das gleiche gilt, wenn L & S nach Vertragsschluss Tatsachen bekannt werden, die begründete Zweifel an der Zahlungsfähigkeit oder Kreditwürdigkeit des Vertragspartners entstehen lassen, insbesondere wenn sich die Kreditversicherung von L & S weigert, die offenen Forderungen gegenüber dem Vertragspartner ganz oder teilweise zu decken; dies gilt nicht, wenn der Vertragspartner nachweisen kann, dass L & S diese Tatsachen schon bei Abschluss des Vertrages bekannt waren oder bei Anwendung der erforderlichen Sorgfalt hätten bekannt sein müssen.

7.3 Ferner ist L & S in den vorstehenden Fällen berechtigt, aufgrund eines vereinbarten Eigentumsvorbehaltes die Weiterveräußerung und Verarbeitung der gelieferten Ware zu untersagen und die Einziehungsermächtigung zu widerrufen.

8. Verarbeitung von Daten /Bonitätsprüfung

8.1 Der Vertragspartner bestätigt, dass die von ihm angegebenen Daten richtig sind und wird L & S im Hinblick auf unrichtige Daten schad- und klaglos halten.

8.2 L & S behält sich ausdrücklich vor, Verträge mit Kunden nur nach positiver Bonitätsprüfung einzugehen bzw. im Falle eines negativen Ergebnisses einer Bonitätsprüfung Verträge nur nach Erhalt einer Anzahlung einzugehen. Für diesen Zweck werden die vom Kunden angegebenen Daten (Name, Adresse) an die Bonitätsdatenbanken AKV und

Coface übermittelt und die erteilten Bonitätsauskünfte von L & S verarbeitet.

8.3 Im Rahmen Abwicklung des zwischen L & S und dem Kunden geschlossenen Vertrages werden die für die Auftragsabwicklung erforderlichen personenbezogenen Daten gespeichert. Die Daten werden von uns vertraulich behandelt und nur – soweit notwendig (z.B. für den Geld- bzw. Zahlungsverkehr) – an Außenstehende weitergegeben. Weitere Informationen zum Datenschutz und insbesondere zu den Betroffenenrechten finden sich in der Datenschutzerklärung von L & S unter <https://www.ls-recycling.at/datenschutzerklaerung/>.

9. Elektronische Übersendung von Rechnungen und sonstiger Auftragsdokumenten

9.1 Der Vertragspartner erteilt die widerrufbare Zustimmung zur Zusendung der Rechnung und sonstiger Auftragspapiere, wie insbesondere Lieferscheine, Wiegescheine, Stundenaufzeichnungen usw. in den elektronischen Formaten .doc, .rtf, .pdf oder .xml per E-Mail, als E-Mail Anhang, als Web-Download, als SMS und auch per Fax an die vom Vertragspartner bekannt gegebenen Kommunikationsdaten (E-Mail-Adresse, Telefonnummer, Faxnummer). Der Vertragspartner hat als Empfänger dieser digitalen Daten dafür zu sorgen, dass diese ordnungsgemäß zugestellt werden können und technische Einrichtungen wie etwa Filterprogramme und Firewalls entsprechend adaptiert sind.

10. Erfüllungsort und Gerichtsstand und anwendbares Recht

10.1 Erfüllungsort ist der Sitz von L & S.

10.2 Ist der Vertragspartner Verbraucher, so gilt der gesetzliche Gerichtsstand.

10.3 Ist der Vertragspartner Unternehmer im Sinne des Unternehmensgesetzbuchs, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten der Sitz der vertragsschließenden betroffenen L & S Gesellschaft. L & S kann Ansprüche aber auch im gesetzlichen Gerichtsstand des Vertragspartners geltend machen.

10.4 In allen anderen Fällen können L & S oder der Vertragspartner Klage vor jedem aufgrund gesetzlicher Vorschriften zuständigen Gericht erheben.

10.5 Es gilt österreichisches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts. Bei Verbrauchergeschäften gilt das am Wohnsitz des Verbrauchers geltende Recht, soweit es günstiger ist als das österreichische Recht und L & S seine Tätigkeit in dieses Verbraucherwohnsitzland ausrichtet.

Teil B – Entsorgung; Bereitstellung von Abfallbehältern

1. Leistungsumfang

1.1 L & S übernimmt die in der Auftragsbestätigung aufgeführten Dienstleistungen für den Vertragspartner. Der Leistungsumfang beinhaltet nach Art der vereinbarten Dienstleistungen

- a) Die Bereitstellung von Behältern bzw. Containern (nachfolgend zusammenfassend als „Mietgegenstände“ bezeichnet) der im Vertrag festgelegten Art, Größe und Anzahl,

b) Den An- und Abtransport der Mietgegenstände sowie deren Aufstellung am vereinbarten Standort.

c) Den Austausch bzw. Umleerung sowie den Abzug der bereit gestellten Behälter für Abfälle und/oder für Material (nachfolgend zusammenfassend als „Gut“ bezeichnet) am vereinbarten Standort und den Transport des Gutes zur Verwertungs-/ Beseitigungsanlage,

d) Die ordnungsgemäße und gesetzeskonforme Verwertung/Beseitigung des im Vertrag festgelegten Gutes,

1.2 Ist die vertraglich vereinbarte Leistung von L & S infolge geänderter gesetzlicher Regelungen in der bisher praktizierten Art und Weise nicht mehr zulässig, hat L & S die Entsorgung nach Maßgabe der geänderten Regelung durchzuführen. Hierdurch verursachte Mehrkosten trägt der Vertragspartner.

1.3 Die Preise und Mieten richten sich nach den jeweiligen Angeboten von L & S in Textform (z.B. schriftlich oder per E-Mail), welche dem Kunden übermittelt werden.

2. Zeitpunkt der Leistungserbringung

2.1 Grundsätzlich wird die Leistung zum vereinbarten Termin erbracht.

2.2 Die vereinbarten Leistungsrhythmen bzw. Leistungsphasen sind bindend; nicht von L & S verursachte Stillstands- und Wartezeiten sowie vergebliche Anfahrten sind kostenpflichtig und werden zu den Stundensätzen für die beauftragten Leistungen abgerechnet.

2.3 Bei Abrufaufträgen erfolgt der Abruf der Leistung in Textform, soweit nichts Anderes vereinbart ist.

3. Pflichten des Vertragspartners bezüglich der Anlieferung und Aufstellung der Mietgegenstände

3.1 Dem Vertragspartner obliegt die Schaffung aller Voraussetzungen für eine gesetzeskonforme und ordnungsgemäße Erbringung der Dienstleistung.

3.2 Der Vertragspartner haftet für die Auswahl des Standortes der Mietgegenstände, insbesondere für einen ausreichend befestigten Untergrund und garantiert die freie Zugänglichkeit zur Beistellung sowie zum Abtransport der Mietgegenstände.

3.3 Der Vertragspartner hat L & S rechtzeitig vor der Anfahrt auf die Beschaffenheit des Straßenzustandes hinzuweisen, es sei denn, diese ist offensichtlich für das Befahren durch einen Lastkraftwagen geeignet. Unterlässt der Vertragspartner diesen Hinweis, so haftet L & S nicht für Schäden, welche durch das Befahren der Straße oder aufgrund einer Nichtbefahrbarkeit der Straße (z.B. Verspätung, Unmöglichkeit) entstehen; etwaige Schäden hat der Vertragspartner zu ersetzen.

3.4 Die Verkehrssicherungspflicht für die Mietgegenstände obliegt dem Vertragspartner. Erforderliche behördliche Genehmigungen für die Nutzung öffentlicher Verkehrsflächen hat der Vertragspartner vor der Aufstellung auf eigene Kosten einzuholen.

3.5 Der Vertragspartner wird vom Eigentümer oder sonstigen Berechtigten des vorgesehenen Standortes vor der Aufstellung dessen Zustimmung zur Aufstellung des Mietgegenstandes einholen.

3.6 Der Vertragspartner ist nicht berechtigt, den Behälter selbstständig umzusetzen bzw. zu bewegen oder Dritten, die nicht ausdrücklich von L&S hierzu beauftragt wurden, zu bewegen oder zur Abholung zu überlassen.

3.7 Für die unterlassene Sicherung des Behälters oder fehlende Genehmigung durch Behörden, Eigentümer oder Berechtigte haftet ausschließlich der Vertragspartner. Er stellt L & S insoweit von Ansprüchen Dritter frei.

4. Hinweispflicht des Vertragspartners

4.1 Alle betrieblichen Änderungen, die die Abholung des Guts oder der Mietgegenstände betreffen, sind L & S unverzüglich in Textform mitzuteilen.

4.2 Behördliche Anordnungen, die Einfluss auf die vertragliche Dienstleistung haben, sind unverzüglich in Textform anzuzeigen. Bei Verstoß gegen diese Mitteilungspflichten haftet der Vertragspartner für alle daraus resultierenden Kosten und Aufwendungen.

5. Nutzungsbedingungen für Mietgegenstände

5.1 L & S stellt dem Vertragspartner für die Dauer der Entsorgung die nötigen Behälter mietweise zur Verfügung.

5.2 Die Mietgegenstände stehen im Eigentum von L & S. Eigentumszeichen dürfen nicht entfernt werden.

5.3 Der Vertragspartner verpflichtet sich, die Mietgegenstände und ggf. deren Anlagen und Einrichtungen schonend und pfleglich zu behandeln. Im Rahmen der vertragsmäßigen Benutzung der Mietgegenstände hat der Vertragspartner jede Rücksichtnahme zu üben.

5.4 Der Vertragspartner haftet L & S wegen Beschädigungen oder Verlust eines Mietgegenstandes sowie der zum Mietgegenstand gehörenden Einrichtungen und Anlagen, die durch ihn, in seinem Lager stehende Personen oder durch die mit seinem Einverständnis in dem Mietgegenstand verkehrenden bzw. diesen benutzenden Personen und Besucher verursacht worden sind, soweit er dies zu vertreten hat. Der Vertragspartner hat die Beweislast dafür, dass ein schuldhaftes Verhalten nicht vorgelegen hat, soweit der Mietgegenstand, dessen Anlagen und Einrichtungen seiner Obhut unterliegen. Der Vertragspartner haftet nicht für Zufall oder höhere Gewalt.

6. Zu verwertendes oder zu entsorgendes Gut

6.1 Der Vertragspartner hat das Gut vollständig und zutreffend zu deklarieren. Die Behälter sind ausschließlich mit dem deklarierten Gut zu befüllen. Änderungen in der Zusammensetzung des Gutes sind L & S unverzüglich mitzuteilen.

6.2 Das Gut geht mit Überlassung in einen Sammelbehälter, in eine sonstige Sammeleinrichtung oder mit dem Verladen auf das Sammelfahrzeug in das Eigentum von L & S über. Hiervon ausgenommen sind gefährliche Abfälle und jene Abfälle oder Materialien, die nicht der Deklaration entsprechen. Letztere können von L & S zurückgewiesen werden. Sofern eine Annahme bereits erfolgt ist, hat der Vertragspartner das falsch deklarierte Gut auf eigene Kosten zurück zu nehmen. Verweigert er die Annahme, ist L & S berechtigt, das Gut zu entsorgen und Schadenersatz zu verlangen.

7. Bestätigung der Leistungserbringung, Nachweispflicht über ordnungsgemäße Entsorgung

7.1 Der Vertragspartner hat L & S die auftragsgemäße Erbringung der vertraglich vereinbarten Leistungen auf Verlangen zu bestätigen.

7.2 Soweit darüber hinaus eine Nachweispflicht über die ordnungsgemäße Entsorgung besteht, hat der Vertrags-

partner den Nachweis unter Verwendung der von L & S hierfür vorgesehenen Formbelege oder im Wege des elektronischen Abfallnachweisverfahrens zu führen. Sofern der Vertragspartner seiner Nachweispflicht - auch mittels eines Beauftragten - zum Zeitpunkt der Entsorgung nicht nachkommt, ist L & S zur Durchführung der Entsorgung nicht verpflichtet.

7.3 Die von L & S übernommenen Leistungspflichten entbinden den Vertragspartner nicht von seiner abfallrechtlichen Verantwortung.

8. Leistungsmängel bei Entsorgung

8.1 Der Vertragspartner hat L & S Mängel hinsichtlich der Entsorgung binnen 48 Stunden anzuzeigen.

8.2 Er trägt die Beweislast für nicht erbrachte oder nicht ordnungsgemäß durchgeführte Leistungen.

Teil C – Ankauf von Eisenschrotten, NE-Metallen sowie Wertstoffen

1. Vertragsschluss, Preis

1.1 Das Angebot des Vertragspartners, der nicht Verbraucher ist, ist verbindlich.

1.2 Alle Preise verstehen sich exklusive gesetzlicher Umsatzsteuer.

1.3 Falls sich bei Anlieferung herausstellt, dass die gelieferten Wertstoffe von anderer Art oder Qualität sind, als vom Vertragspartner angekündigt, ist der Vertrag diesen Abweichungen anzupassen.

2. Maße, Gewichte und Rundungsregeln

2.1 Maß- und Gewichtsabweichungen im Rahmen handelsüblicher Toleranzen, einschlägiger DIN-Vorschriften und gießtechnischer Erfordernisse sind zulässig.

2.2 Die Anteile der chemischen Elemente werden kaufmännisch auf die letzte in der Spezifikation angegebene Stelle gerundet.

3. Lieferzeit und Lieferverzug

3.1 Der mit L & S vereinbarte Lieferzeitraum ist bindend. Der Vertragspartner ist verpflichtet, L & S unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn er vereinbarte Lieferzeiten – aus welchen Gründen auch immer – voraussichtlich nicht einhalten kann.

3.2 Erbringt der Vertragspartner seine Leistung nicht oder nicht innerhalb der vereinbarten Lieferzeit oder kommt er in Verzug, so bestimmen sich die Rechte von L & S – insbesondere auf Rücktritt und Schadensersatz – nach den gesetzlichen Vorschriften. Die Regelungen in nachfolgend Ziff. 3.3 bleiben unberührt.

3.3 Ist der Vertragspartner in Verzug, kann L & S – neben weitergehenden gesetzlichen Ansprüchen – pauschalierten Ersatz seines Verzugschadens in Höhe von 1% des Nettopreises pro vollendete Kalenderwoche verlangen, insgesamt jedoch nicht mehr als 5% des Nettopreises der verspätet gelieferten Ware. L & S bleibt der Nachweis vorbehalten, dass L & S ein höherer Schaden entstanden ist. Dem Vertragspartner bleibt der Nachweis vorbehalten, dass L & S überhaupt kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.

4. Gefahrübergang, Annahmeverzug

4.1 Die Lieferung erfolgt frei Haus zum jeweiligen Standort von L & S, wenn nicht im Einzelfall etwas anderes vereinbart wurde. Der Bestimmungsort ist auch der Erfüllungsort (Bringschuld).

4.2 Bei der Lieferung von Schrotten, Metallen und Wertstoffen sind für die Berechnung des Preises die von L & S bei Anlieferung festgestellten Liefergewichte maßgeblich.

4.3 Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Sache geht mit Übergabe am Erfüllungsort auf L & S über.

4.4 Für den Eintritt des Annahmeverzuges gelten die gesetzlichen Vorschriften. Gerät L & S in Annahmeverzug, so kann der Vertragspartner nach den gesetzlichen Vorschriften Ersatz seiner Mehraufwendungen verlangen.

5. Preise und Zahlungsbedingungen

5.1 Sofern im Einzelfall nicht etwas anderes vereinbart ist, schließt der Preis alle Nebenkosten (zB ordnungsgemäße Verpackung, Transportkosten einschließlich eventueller Transport- und Haftpflichtversicherung) ein. Verpackungsmaterial hat der Vertragspartner auf Verlangen von L & S zurückzunehmen.

5.2 Der vereinbarte Preis ist innerhalb von 30 Kalendertagen ab vollständiger Lieferung und Leistung (einschließlich einer ggf. vereinbarten Abnahme) sowie Zugang einer ordnungsgemäßen Rechnung zur Zahlung fällig.

5.3 L & S schuldet keine Fälligkeitszinsen. Der Verzugszins beträgt 1 %-Punkte über dem Basiszins. Für den Eintritt des Verzugs gelten die gesetzlichen Vorschriften, wobei hiervon ggf. abweichend in jedem Fall eine schriftliche Mahnung durch den Vertragspartner erforderlich ist.

5.4 Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte sowie die Einrede des nicht erfüllten Vertrages stehen L & S in gesetzlichem Umfang zu. L & S ist insbesondere berechtigt, fällige Zahlungen zurückzuhalten, solange ihr noch Ansprüche aus unvollständigen oder mangelhaften Leistungen gegen den Vertragspartner zustehen.

5.5 Der Vertragspartner hat ein Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrecht nur wegen rechtskräftig festgestellter oder unbestrittener Gegenforderungen sowie Forderungen, die auf dem gleichen Rechtsverhältnis beruhen.

6. Eigentumsvorbehalt

6.1 Soweit der Vertragspartner die Ware nur unter Eigentumsvorbehalt liefert, erlischt der Eigentumsvorbehalt des Vertragspartners spätestens mit Kaufpreiszahlung für die gelieferte Ware.

6.2 L & S bleibt im ordnungsgemäßen Geschäftsgang auch vor Kaufpreiszahlung zur Weiterveräußerung der Ware unter Vorausabtretung der hieraus entstehenden Forderung ermächtigt (hilfsweise Geltung des einfachen und auf den Weiterverkauf verlängerten Eigentumsvorbehalts).

6.3 Ausgeschlossen sind jedenfalls alle sonstigen Formen des Eigentumsvorbehalts, insbesondere der erweiterte, der weitergeleitete und der auf die Weiterverarbeitung verlängerte Eigentumsvorbehalt.

7. Mangelhafte Lieferung

7.1 Für die Rechte von L & S bei Sach- und Rechtsmängeln der Ware und bei sonstigen Pflichtverletzungen

durch den Vertragspartner gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

7.2 Nach den gesetzlichen Vorschriften haftet der Vertragspartner insbesondere dafür, dass die Ware bei Gefahrübergang die vereinbarte Beschaffenheit hat. Als Vereinbarung über die Beschaffenheit gelten jedenfalls diejenigen Beschreibungen, die – insbesondere durch Bezeichnung oder Bezugnahme in der Bestellung von L & S – Gegenstand des jeweiligen Vertrages sind oder in gleicher Weise wie diese AGB in den Vertrag einbezogen wurden. Es macht dabei keinen Unterschied, ob die Beschreibung von L & S oder vom Vertragspartner stammt.

7.3 Untersuchungs- und Rügepflichten (§ 377 UGB oder vergleichbare Normen) gelten für L & S nicht und werden einvernehmlich ausgeschlossen.

7.4 Kommt der Vertragspartner seiner Verpflichtung zur Nacherfüllung – nach der Wahl von L & S durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder durch Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung) – innerhalb einer von L & S gesetzten, angemessenen Frist nicht nach, so kann L & S den Mangel selbst beseitigen und vom Vertragspartner Ersatz der hierfür erforderlichen Aufwendungen bzw. einen entsprechenden Vorschuss verlangen. Ist die Nacherfüllung durch den Vertragspartner fehlgeschlagen oder für L & S unzumutbar (z.B. wegen besonderer Dringlichkeit, Gefährdung der Betriebssicherheit oder drohendem Eintritt unverhältnismäßiger Schäden) bedarf es keiner Fristsetzung; von derartigen Umständen wird L & S den Vertragspartner unverzüglich, nach Möglichkeit vorher, unterrichten.

7.5 Im Übrigen ist L & S bei einem Sach- oder Rechtsmangel nach den gesetzlichen Vorschriften zur Minderung des Kaufpreises oder zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Außerdem hat L & S nach den gesetzlichen Vorschriften Anspruch auf Schadens- und Aufwendungsersatz.

Teil D – Verkauf von Eisenschrotten, NE-Metallen sowie Wertstoffen Geltungsbereich

1. Dieser Abschnitt Teil D gilt nicht gegenüber Verbrauchern. Bei Verkäufen an Verbraucher gelten die gesetzlichen Regelungen, es sei denn, in Teil A sind besondere Regelungen getroffen.

2. Preise, Fracht und Verpackungskosten

2.1 Die Preise richten sich – vorbehaltlich einer abweichenden Vereinbarung – nach dem Angebot von L & S.

2.2 Für die Berechnung des Preises sind die von L & S festgestellten Liefergewichte maßgeblich.

3. Lieferfristen, Nichtverfügbarkeit der Leistung und Verzug

3.1 Eine vereinbarte Lieferfrist beginnt mit dem Tag der Absendung der Auftragsbestätigung von L & S, frühestens jedoch in dem Zeitpunkt, in dem alle mit dem Vertragspartner zu klärenden Einzelheiten der Ausführung des Auftrags geklärt und alle sonstigen vom Vertragspartner zu erfüllenden Voraussetzungen erfüllt worden sind.

3.2 Ein vereinbarter Liefertermin verschiebt sich entsprechend, wenn der Vertragspartner die von ihm zu erfüllenden Voraussetzungen nicht zum vereinbarten Zeitpunkt erbringt. Die Rechte von L & S wegen Verzug des Vertragspartners bleiben unberührt.

3.3 Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn vor ihrem Ablauf die Ware das Werk verlassen hat oder die Bereitschaft zum Versand der Ware mitgeteilt ist.

3.4 Sofern L & S verbindliche Lieferfristen aus Gründen, die L & S nicht zu vertreten hat, nicht einhalten kann (Nichtverfügbarkeit der Leistung), wird L & S den Vertragspartner hierüber unverzüglich informieren und gleichzeitig die voraussichtliche, neue Lieferfrist mitteilen. Ist die Leistung auch innerhalb der neuen Lieferfrist nicht verfügbar, ist L & S berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten; eine bereits erbrachte Gegenleistung des Vertragspartners wird L & S unverzüglich erstatten. Im Fall der Nichtverfügbarkeit der Leistung in diesem Sinne gilt insbesondere die nicht rechtzeitige Selbstbelieferung durch den Zulieferer von L & S oder wenn weder L & S noch den Zulieferer ein Verschulden trifft.

3.5 Die Haftung von L & S bei Lieferverzug ist entsprechend Ziff. 4 dieser Liefer- und Zahlungsbedingungen beschränkt.

3.6 Im Übrigen bleiben die gesetzlichen Rechte des Vertragspartners und von L & S, insbesondere bei einem Ausschluss der Leistungspflicht (z. B. aufgrund Unmöglichkeit oder Unzumutbarkeit der Leistung und/oder Nacherfüllung), unberührt.

4. Lieferverträge auf Abruf

4.1 Wenn der Vertragspartner bei Lieferverträgen auf Abruf die Ware nicht rechtzeitig abrufte oder die Lieferung nicht rechtzeitig einteilt, ist L & S nach Ablauf einer von L & S gesetzten angemessenen Nachfrist berechtigt, selbst einzuteilen und die Ware zu liefern oder von dem noch offenen Teil des Liefervertrages zurückzutreten.

5. Lieferung und Gefahrübergang

5.1 Für Lieferung und Gefahrübergang gilt DAP (Incoterms 2010) zum vereinbarten Lieferort, wenn zwischen den Parteien keine andere Regelung getroffen wurde.

5.2 Ist die Ware versandbereit und verzögert sich die Versendung oder Abholung aus Gründen, die L & S nicht zu vertreten hat, oder auf Verlangen des Vertragspartners, so geht die Gefahr mit dem Zugang der Mitteilung der Versandbereitschaft auf den Vertragspartner über.

6. Verpackung

6.1 Soweit erforderlich, verpackt L & S die Ware in handelsüblicher Weise.

7. Teillieferungen, Teilverzug und Teilunmöglichkeit

7.1 Teillieferungen sind zulässig und selbständig abrechenbar, soweit dies für den Vertragspartner zumutbar ist und er ein objektives Interesse an der Teillieferung hat.

7.2 Im Falle eines Teilverzuges oder einer Teilunmöglichkeit kann der Kunde nur dann vom gesamten Vertrag zurücktreten oder nur dann Schadensersatz wegen Nichterfüllung der ganzen Verbindlichkeit verlangen, wenn die teilweise Erfüllung des Vertrages für ihn kein Interesse hat.

7.3 Im Übrigen gelten für Teilverzug die Regelungen der vorstehenden Ziff. 3. entsprechend.

8. Untersuchungs- und Rügeobliegenheit

8.1 Nach Ankunft der Ware am Bestimmungsort hat der Vertragspartner diese unverzüglich zu untersuchen. Die Untersuchungspflicht des Vertragspartners erstreckt sich auf die gesamte Lieferung.

8.2 Erkennbare Mängel sind unverzüglich, spätestens nach Ablauf von 7 Werktagen (Samstag gilt nicht als Werktag) schriftlich unter genauer Angabe der behaupteten einzelnen Mängel zu rügen; ansonsten gilt die Ware als genehmigt.

8.3 Versteckte Mängel sind unverzüglich nach Entdeckung, spätestens nach Ablauf von 7 Werktagen (der Samstag zählt nicht als Werktag) schriftlich zu rügen; ansonsten gilt die Ware auch hinsichtlich dieser versteckten Mängel als genehmigt.

9. Sachmängelhaftung

9.1 Es ist L & S Gelegenheit zu geben, die beanstandete Ware zu untersuchen.

9.2 Wird ein fristgemäß gerügter Mangel nachgewiesen, leistet L & S nach seiner Wahl Nacherfüllung in Form einer Ersatzlieferung von mangelfreier Ware Zug um Zug gegen Rückgabe der beanstandeten Ware. Im Fall der Ersatzlieferung ist L & S nur verpflichtet, alle zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen (insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten) zu tragen, soweit L & S den Mangel verschuldet hat und soweit sich diese Aufwendungen nicht dadurch erhöhen, dass die Ware nach einem anderen Ort als dem Erfüllungsort verbracht wurde.

9.3 Schlägt die Nacherfüllung fehl, so hat der Vertragspartner das Recht auf Minderung oder Rücktritt sowie Schadensersatz nach den gesetzlichen Bestimmungen; der Haftungsumfang ist jedoch gemäß der nachstehenden Ziff. 4 beschränkt.

10. Eigentumsvorbehalt von L & S

10.1 Generell „Einfacher Eigentumsvorbehalt“: Bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises an L & S aus dem Kaufvertrag behält L & S sich das Eigentum an den verkauften Waren vor.

10.2 Zusätzlich vereinbarter „Erweiterter Eigentumsvorbehalt“, wenn von L & S verkaufte Sachen sich in Deutschland befinden oder dorthin transportiert werden:

Bis zur vollständigen Bezahlung aller gegenwärtigen und künftigen Forderungen von L & S aus dem Kaufvertrag und einer laufenden Geschäftsbeziehung (gesicherte Forderungen) behält L & S sich das Eigentum an allen verkauften Waren vor. Wurde mit dem Vertragspartner eine Kontokorrentabrede vereinbart, besteht der Eigentumsvorbehalt bis zur vollständigen Begleichung des anerkannten Kontokorrentsaldos

10.3 Durch Verarbeitung der von L & S gelieferten Waren erwirbt der Vertragspartner kein Eigentum an den ganz oder teilweise hergestellten Sachen; die Verarbeitung erfolgt unentgeltlich ausschließlich für L & S. Sollte dennoch der Eigentumsvorbehalt durch irgendwelche Umstände erlöschen, so sind L & S und der Vertragspartner sich schon jetzt darüber einig, dass das Eigentum an den Sachen mit der Verarbeitung auf L & S übergeht. L & S nimmt die Übereignung an. Der Vertragspartner bleibt unentgeltlicher Verwahrer dieser verarbeiteten Waren.

10.4 Bei der Verarbeitung oder Vermischung mit in Fremdeigentum stehenden Waren erwirbt L & S Miteigentum an den neuen Sachen. Der Umfang dieses Miteigentums ergibt sich aus dem Verhältnis des Rechnungswertes der von L & S gelieferten Ware zum Rechnungswert der übrigen Ware.

10.5 Der Vertragspartner tritt hiermit die Forderung aus einem Weiterverkauf der Vorbehaltsware an L & S ab, und zwar auch insoweit, als die Ware verarbeitet oder vermischt ist. Enthält das Verarbeitungsprodukt der Vorbehaltsware nur solche Gegenstände, die entweder L & S gehörten oder aber nur unter dem sog. einfachen Eigentumsvorbehalt geliefert worden sind, so tritt der Vertragspartner die gesamte Kaufpreisforderung an L & S ab. Im anderen Falle, d. h. beim Zusammentreffen der Voraussetzungen an mehrere Lieferanten, steht L & S ein Bruchteil der Forderung zu, entsprechend dem Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Rechnungswert der anderen verarbeiteten Gegenstände.

10.6 L & S verpflichtet sich, auf Verlangen des Vertragspartners die ihr nach den vorstehenden Bedingungen zustehenden Sicherheiten nach ihrer Wahl freizugeben, soweit der realisierbare Wert der Sicherheiten ihrer zu sichernden Forderungen um mehr als 10 % übersteigt.

10.7 Der Vertragspartner kann, solange er seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber L & S innerhalb des jeweiligen Zahlungsziels nachkommt, bis auf Widerruf die Außenstände für sich einziehen.

10.8 Mit einer Zahlungseinstellung durch den Vertragspartner, einer Beantragung der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Vertragspartners oder einer erfolgten Pfändung der Vorbehaltsware erlischt das Recht zum Weiterverkauf oder zur Verarbeitung der Waren und zum Einzug der Außenstände. Danach eingehende abgetretene Außenstände sind sofort auf einem Sonderkonto anzusammeln.

10.9 Bei Pfändung, Beschlagnahme, Beschädigung und/oder Abhandenkommen der gelieferten Ware hat der Vertragspartner L & S unverzüglich zu unterrichten; eine Verletzung dieser Pflicht sowie sonstiges vertragswidriges Verhalten des Vertragspartners, insbesondere die Nichtzahlung des fälligen Kaufpreises, gibt L & S das Recht zum Rücktritt vom Vertrag. Der Vertragspartner trägt alle Kosten, die insbesondere im Rahmen einer Drittwiderspruchsklage (Exzindierungsklage) zur erfolgreichen Aufhebung einer Pfändung und ggf. zu einer erfolgreichen Wiederbeschaffung der gelieferten Gegenstände aufgewendet werden mussten, soweit sie nicht von Dritten eingezogen werden können.

10.10 Wenn L & S wirksam vom Vertrag zurückgetreten ist, ist L & S zur Rücknahme der Vorbehaltsware berechtigt, wenn die Zurücknahme mit angemessener Frist angedroht wurde. Die durch die Ausübung des Zurücknahmerechts entstehenden Kosten, insbesondere für den Transport, trägt der Vertragspartner. L & S ist berechtigt, die zurückgenommene Vorbehaltsware zu verwerten und sich aus deren Erlös zu befriedigen, sofern die Verwertung zuvor mit angemessener Frist angedroht wurde. Sollte der Erlös die offenen Forderungen aus dem Vertragsverhältnis übersteigen, wird dieser Überschuss an den Vertragspartner herausgegeben.